WASSERGENOSSENSCHAFT
K R I S P L - G A I S S A U

S A T Z U N G E N

der Wassergenossenschaft Krispl-Gaißau

2012

„Satzung 2009“ beinhaltet die Fassung der Satzungen vom 23.11.1978 (1. Gründungsversammlung), vom 21.9.1979 (2. Gründungsversammlung) und die Satzungsänderungen vom 18.1.1985, 19.2.1989, 21.3.1999, 19.3.2000, 28.2.2003, 10.12.2008 und vom 9.10.2009, 23.03.2012.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

§ 1 Sitz und Zweck der Genossenschaft

§ 2 Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Rechte der Genossenschaftsmitglieder

§ 5 Pflichten der Mitglieder

§ 6 Aufbringung der Mittel zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage

§ 7 Organe der Genossenschaft

§ 8 Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung

§ 9 Einberufung der Genossenschaftsversammlung

§ 10 Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung

§ 11 Wahl des Ausschusses

§ 12 Wirkungskreis des Ausschusses

§ 13 Beschlussfassung des Ausschusses

§ 14 Wahlen

§ 15 Wirkungskreis des Obmannes

§ 16 Wirkungskreis und Wahl der Rechnungsprüfer

§ 17 Gemeinsame Bestimmungen für die Wahlen

§ 18 Abänderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten

§ 19 Genossenschaftsbuch

§ 20 Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis

§ 21 Auflösung der Genossenschaft

§ 1 Sitz und Zweck der Genossenschaft

Die Genossenschaft ist auf Grund freier Vereinbarung der Beteiligten nach den einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes gebildet, hat ihren Sitz in Krispl-Gaißau in der Gemeinde Krispl und bezweckt die Errichtung und Erhaltung einer Wasserversorgungsanlage zur Versorgung der Liegenschaften der Genossenschafter mit Trink- und Nutzwasser, sowie die Abgabe von Trink- und Nutzwasser in Einzelfällen an Nichtmitglieder.

§ 2 Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft

Mit der Rechtskraft des Anerkennungsbescheides erlangt die Genossenschaft Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Genossenschaft sind
   a) die der Genossenschaft freiwillig beigetretenen Mitglieder,
   b) Mitglieder gem. § 6 Abs. 4 b),
   c) die durch Sondervereinbarung beigetretenen,
   d) durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde zum Beitritt verpflichteten jeweiligen Eigentümer der durch die Genossenschaftswasserleitung versorgten Liegenschaften in der Gemeinde Krispl.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt gemäß Absatz 1:
   a) bei bestehenden Objekten mit Unterzeichnung der Anschlussbewilligungsannahme, bzw. für neu zu errichtende Objekte beginnt die Mitgliedschaft für Anschlusswerber nach Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides oder bei Baubeginn oder der Anschlussherstellung,
   b) nach Ratifizierung gem. § 6 Abs. 4 b),
   c) nach Rechtskraft der Sondervereinbarung,
   d) mit Bescheid der Wasserrechtsbehörde.

(3) Im Einvernehmen mit der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern können Liegenschaften auch nachträglich einbezogen werden.

(4) Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften auf Antrag ihrer Eigentümer nachträglich einzubeziehen, wenn ihnen hierdurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.

(5) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft.

(6) Einzelne Liegenschaften können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümern und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden.

(7) Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften auf Verlangen ihrer Eigentümer auszuscheiden, wenn ihnen nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Un-

ternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.

(8) Beabsichtigte Ausscheidungen von Liegenschaften nach Abs. (6) und (7) sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese gegebenenfalls die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen, die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und im Falle der Förderung aus öffentlichen Mitteln die öffentlichen Interessen wahrnehmen kann.

(9) Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden.

(10) Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 4 Rechte der Genossenschaftsmitglieder

Die Genossenschaftsmitglieder sind berechtigt:

a) aus der Wasserleitung für Trink- und Nutzzwecke Wasser für den eigenen Bedarf im vereinbarten Ausmaß zu entnehmen;
b) an der Verwaltung der Genossenschaft gemäß diesen Satzungen teilzunehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Genossenschaftsmitglieder haben nach Gesetz und Satzung zu den Kosten der Herstellung, der Erhaltung und des Betriebes der gemeinsamen Wasserversorgungsanlage beizutragen.

(2) Nach der Gründung der Genossenschaft hinzukommende Mitglieder (§ 3 Abs. 3 und 4) können zur Leistung eines angemessenen Beitrages zu den bisherigen Aufwendungen sowie zur vorherigen Entrichtung der der Genossenschaft durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten herangezogen werden.

(3) Die Verpflichtung zu den aus dem Genossenschaftsverhältnis entspringenden Leistungen ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung der belasteten Liegenschaft aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beträge.

(4) Die Mitglieder sind, ausgenommen in den Fällen des § 11 Abs. 3 verpflichtet, die Wahl zum Obmann, Ausschussmitglied oder deren Stellvertreter sowie zum Mitglied des Schlichtungsausschusses anzunehmen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern und den Anordnungen der genossenschaftlichen Organe nachzukommen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Betreten ihrer Baulichkeiten und Liegenschaft nicht nur während des Baues, sondern auch später dem von der Genossenschaft Beauftragten (z.B.: Wassermeister) soweit zu gestatten, als dies zur Beaufsichtigung, Instandhaltung und Überprüfung der Anlage notwendig ist.

(7) Im Sinne des § 3 Abs. 6 und 7 ausscheidende Mitglieder sind auf Verlangen der Genossenschaft verpflichtet, die durch ihr Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wieder herzustellen.

§ 6 Aufbringung der Mittel zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage

(1) Die Mittel zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage werden aufgebracht:
   a) durch Leistungen der Mitglieder in Form von Barzahlungen, Baustofflieferungen, Arbeitsleistungen und Fuhrschichten,
   b) durch Aufnahme von Darlehen,
   c) durch allfällige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
   d) durch Leistungen von Nichtmitgliedern und sonstige Einnahmen.

(2) Die Leistungen der Mitglieder bestehen in:
   a) dem Herstellungskostenbeitrag,
   b) dem Mindestkostenbeitrag,
   c) dem Wasserzins,
   d) den Leistungen später hinzukommender Mitglieder (§ 5 Abs. 2),
   e) dem Verwaltungskostenbeitrag.

(3) Der Herstellungskostenbeitrag dient zur Bestreitung der Herstellungskosten, Reparaturkosten, Erneuerungs- und Erweiterungskosten, soweit sie nicht nach Abs. (1) lit. b) und c) gedeckt sind.

(4) Die nicht nach obigem Abs. 1 lit. b), c) und d) gedeckten Herstellungskosten werden auf die Genossenschaftsmitglieder im Verhältnis ihrer Genossenschaftsanteile aufgeteilt. Die Genossenschaftsanteile werden, soweit nicht besondere Übereinkommen getroffen werden, wie folgt nach Punkten ermittelt:
   Jedes Genossenschaftsmitglied bzw. jeder Anschluss wird nach Punkten gemäß der Bewertungspunkteverordnung des Landes Salzburg eingestuft. Die Mindestpunkteanzahl wird jedoch mit 6 (i.W.: sechs) festgelegt.

a) Landwirtschaftliche Betriebe: Die Wohnflächen werden gemäß der Bewertungspunkteverordnung des Landes Salzburg eingestuft. Für den landwirtschaftlichen Betrieb werden pro Großvieheinheit 0,2 Punkte berechnet.
b) Werden innerhalb eines Objektes verschiedene Eigentumsanteile geschaffen bzw. innerhalb einer Liegenschaft mehrere Hausanschlüsse hergestellt, so ist jeder Eigentümer oder Hausanschluss als eigenes Mitglied zu führen und daher auch nach den Mindestsätzen neu festzulegen.
c) Änderungen bzw. Anpassungen der Genossenschaftsanteile sind durchzuführen, wenn am Objekt eine Nutzungs- oder bauliche Veränderung erfolgt.
d) Können die Genossenschaftsanteile nach diesem Rechenschlüssel nicht eindeutig ermittelt werden, so hat der Ausschuss die Punkteanzahl zu bestimmen.
e) Jedes Genossenschaftsmitglied kann sich für den eigenen Gebrauch mit Nutzwasser versorgen. Genossenschaftsmitgliedern, die für den wirtschaftlichen Bereich über eine Nutzwasserversorgung verfügen, diese ausreicht und dafür benützt wird, sind die laut Satzungen vorgesehenen Hinzurechnungspunkte nicht in Anrechnung zu bringen. Grundvoraussetzung ist aber, dass auf keinen Fall ein Zusammenschluss oder eine Verbindung mit der Trinkwasserversorgungsanlage der Genossenschaft hergestellt werden kann.

(5) Der Mindestkostenbeitrag und der Verwaltungskostenbeitrag dienen zur Deckung der jährlichen Erfordernisse (gleich wie Wasserzins Abs. 6). Jedes Genossenschaftsmitglied hat einen jährlichen Mindestkostenbeitrag und Verwaltungskostenbeitrag zu leisten. Übersteigt der Wasserzins den Mindestkostenbeitrag, so sind nur der Betrag des Wasserzinses und der Verwaltungskostenbeitrag zu bezahlen. Der Mindestkostenbeitrag und der Verwaltungskostenbeitrag werde in der Gebührenordnung der Wassergenossenschaft festgelegt.

(6) Der Wasserzins dient zur Deckung der jährlichen Erfordernisse,
a) für die Erhaltung und den Betrieb der Wasserleitung,
b) für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten,
c) für die Anlage eines allfälligen Erneuerungsfonds.
Er wird nach den Genossenschaftsanteilen oder, sofern Wassermesser eingebaut sind, nach dem Wasserverbrauch festgestellt und wird von der Genossenschaftsversammlung festgesetzt.

(7) Die Genossenschaftsversammlung stellt fest, ob und wieweit Herstellungskostenbeitrag, Mindestkostenbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag und Wasserzins in Geld, durch Baustofflieferungen, Arbeitsleistungen und Fuhrschichten erbracht werden können und wie diese Naturalleistungen einzurechnen sind.

(8) Barzahlungen der Mitglieder sind, wenn die Vorschreibung keine längere Frist bestimmt, binnen zwei Wochen nach Empfang der Vorschreibung zu entrichten, andere Leistungen nach den Anforderungen des Genossenschaftsausschusses zu erbringen.

§ 7 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:
a) die Genossenschaftsversammlung,
b) der Ausschuss,

c) der Obmann und sein Stellvertreter,
d) die Rechnungsprüfer.

§ 8 Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung

In den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung fallen:

a) die Beschlussfassung über Änderung der Satzungen und des Maßstabes (Schlüssels) für die Aufteilung der Kosten (§ 6 Abs. 4);
b) die Beschlussfassung über die Errichtung, Änderung, Ergänzung, Erhaltung und Wiederherstellung der Wasserversorgungsanlage, über die Grundsätze für ihren Betrieb (Wasserleitungsordnung).
c) die Genehmigung des Jahresvoranschlages und die Bestimmung der Art und Weise der Bedeckung, sowie die Festsetzung der Leistungen der Mitglieder nach § 6 Abs. 2 bis 6, sowie der Gebührenordnung (ausgenommen Abschnitt I der Gebührenordnung § 2 Abs. 2 f-i und Abschnitt II Abs. 4-8);
d) die Festsetzung der Beiträge von Nichtmitgliedern;
e) die Beschlussfassung über alle Maßnahmen der Genossenschaft, die einen im Voranschlag nicht vorgesehenen Aufwand erfordern;
f) die Entgegennahme der Jahresabrechnung und die Entlastung des Ausschusses nach Anhörung des Berichtes der Rechnungsprüfer:
g) die Wahl des Ausschusses,
h) die Wahl der Rechnungsprüfer,
i) die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft.

§ 9 Einberufung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung wird nach Erfordernis, jährlich jedoch mindestens einmal im ersten Halbjahr vom Obmann einberufen. In der jährlichen Genossenschaftsversammlung ist die Beschlussfassung über den Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr sowie die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr durchzuführen.

(2) Der Obmann hat die Genossenschaftsversammlung dann einzuberufen, wenn dies die Hälfte der Ausschussmitglieder oder Mitglieder, denen mindestens ein Drittel aller in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen zukommt, verlangt. Die Einberufung der außerordentlichen Genossenschaftsversammlung hat durch den Obmann bzw. bei dessen Verhinderung durch den Obmannstellvertreter ohne Verzug, spätestens aber binnen eines Monats nach Einbringung des Antrages zu erfolgen.

(3) Die Genossenschaftsversammlung wird im Gemeindegebiet Krispl abgehalten.

(4) Die Einberufung der Genossenschaftsversammlung kann schriftlich oder mündlich durch Einladung aller Mitglieder erfolgen. Die Anberaumung der Genossenschaftsversammlung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zusätzlich an der Amtstafel der Gemeinde Krispl durch Anschlag der Einladung kundzumachen. Die Einladung hat Datum, Uhrzeit und Ort sowie die in der Versammlung vorgesehene Tagesordnung und den Hinweis auf die im § 10 Abs. 2

und 3 der Satzungen statuierten Folgen der Nichtteilnahme und die Möglichkeit der Bevollmächtigung einer eigenberechtigten Person zu enthalten.

(5) Die schriftliche Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin an die Post/Zusteller zu übergeben oder per Email oder Fax zuzustellen. Die Verständigung gilt mit der Übergabe der Einladung als vollzogen.

(6) An Ehegatten, welche gemeinsam Eigentümer einer einbezogenen Liegenschaft oder Anlage sind, genügt die Zusendung einer gemeinsamen Einladung, sofern nicht einer der Ehegatten bei der Genossenschaft ausdrücklich die getrennte Ladung beantragt hat. Bei Liegenschaften, die im Eigentum mehrerer Miteigentümer stehen, genügt die Übersendung einer Einladung an den von diesen auf Aufforderung der Genossenschaft namhaft gemachten oder von der Genossenschaft bestimmten und den Miteigentümern bekannt gegebenen gemeinsamen Vertreter.

(7) Die mündliche Einladung hat durch persönliche Verständigung aller Mitglieder und unterschriftliche Bestätigung durch diese in einer Verständigungsliste zu erfolgen. In wichtigen Fällen kann der Ausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder die Verständigung aller oder einzelner Mitglieder gegen Zustellnachweis beschließen.

(8) Bei einer Genossenschaftsversammlung, in welcher die Auflösung der Genossenschaft beschlossen werden soll, ist die Einladung jedenfalls gegen Zustellnachweis an alle Mitglieder, die Aufsichtsbehörde sowie an die Gemeinde zuzustellen und es sind darin die Angaben über die Gründe der Auflösung sowie die künftige Versorgung der Mitglieder mit Wasser anzuführen.

§ 10 Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung

(1) In der Genossenschaftsversammlung wird die Stimme jedes Genossenschaftsmitgliedes gemäß seiner Genossenschaftsanteile (§ 6 Abs. 4) wie folgt gewertet:

a)	bis	50	Genossenschaftsanteile	1 Stimme
b)	bis	100	Genossenschaftsanteile	2 Stimmen
c)	bis	200	Genossenschaftsanteile	3 Stimmen
d)	über	200	Genossenschaftsanteile	4 Stimmen

(2) Stimmberechtigt in der Genossenschaftsversammlung sind nur eigenberechtigte Mitglieder. Nicht eigenberechtigte Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch ihre hiezu berufenen Organe aus. Mitglieder, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können eine andere eigenberechtigte Person bevollmächtigen. Der Bevollmächtigte muss eine schriftliche Vollmacht vorweisen und darf nur ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

(3) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Genossenschaft ordnungsgemäß verständigt worden sind und wenn mehr als die Hälfte aller Genossenschaftsmitglieder teilnimmt und zugleich wenigstens die Hälfte aller Genossenschaftsanteile (Abs. 1) vertreten ist. Wenn die Versamm-

lung nicht die Beschlussfähigkeit erlangt, ist eine nach halbstündiger Wartezeit mit derselben Tagesordnung durchzuführende zweite Versammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen und der durch sie vertretenen Stimmen, beschlussfähig. Auf diese Folge des Nichterscheinens ist bei jeder schriftlichen oder mündlichen Einladung zur Genossenschaftsversammlung hinzuweisen (§ 9 Abs. 4).

(4) Die Genossenschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Änderungen der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, sowie der Auflösung der Genossenschaft bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

(5) Wahlen oder sonstige Abstimmungen erfolgen mündlich, wenn nicht die Genossenschaftsversammlung ihre Vornahme mittels Stimmzettels beschließt.

(6) Über jede Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. In der Niederschrift, der ein Verzeichnis der Anwesenden anzuschließen ist, sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse aufzunehmen. Jede Niederschrift ist eine Unterlage des Genossenschaftsbuches und jedes Genossenschaftsmitglied hat die Möglichkeit darin Einsicht zu nehmen.

§ 11 Wahl des Ausschusses

(1) Zur Leitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten, die nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind, wählt die Genossenschaftsversammlung jeweils auf die Dauer von fünf Jahren aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einen Ausschuss von elf Mitgliedern. Einer Minderheit von wenigstens 20 von Hundert ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuss einzuräumen. Es wird für zweckmäßig erachtet, in den Vorschlag des Ausschusses für die Wahl der Ausschussmitglieder ein Mitglied der Gemeindevertretung (z. B. Bürgermeister) aufzunehmen.

(2) In den Ausschuss können nur eigenberechtigte Mitglieder gewählt werden, die nicht von der Entsendbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

(3) Jedes Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl in den Ausschuss und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet. Die Wahl darf nur ablehnen, wer über 60 Jahre alt, gebrechlich oder außerhalb der Gemeinde des Sitzes der Genossenschaft wohnhaft ist oder in der vorangegangenen Wahlperiode Ausschussmitglied gewesen ist.

(4) Wenn die Zahl der Mitglieder des Ausschusses unter drei sinkt, ist eine Genossenschaftsversammlung zur Besetzung der erledigten Stellen einzuberufen. Bis zur Vervollständigung der Mitgliederzahl führen die Verbliebenen oder der Verbliebene allein die Geschäfte des Ausschusses.

(5) Die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses bleiben bis zur Bestellung des neuen Ausschusses im Amt. Die ausscheidenden Ausschussmitglieder sind wieder wählbar.

§ 12 Wirkungskreis des Ausschusses

(1) Der Ausschuss ist zur Entscheidung in allen Angelegenheiten berufen, die nicht durch die Satzungen der Genossenschaftsversammlung, dem Obmann, dem Schlichtungsausschuss oder den Rechnungsprüfern vorbehalten sind.

(2) In den Wirkungskreis des Ausschusses fallen insbesondere:
a) die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters, des Schriftführers und des Kassiers,
b) die Überwachung des Obmannes,
c) die Aufsicht über die genossenschaftlichen Unternehmungen bezüglich ihrer Ausführung und Erhaltung, die Bestellung der Wassermeister auf die Dauer von fünf Jahren. Zum Wassermeister kann auch ein Mitglied des Ausschusses bestellt werden.
d) Festsetzung der Verhandlungsgegenstände der Genossenschaftsversammlung,
e) die Ausarbeitung von Voranschlägen für die Festsetzung der fälligen Leistungen der Genossenschaftsmitglieder,
f) die Erstellung eines Voranschlages für das folgende Geschäftsjahr,
g) die Kassen- und Rechnungsführung,
h) die Führung des Genossenschaftsbuches,
i) die Vorbereitung von Anträgen an die Genossenschaftsversammlung,
j) die Erstattung des Jahresberichtes an die Genossenschaftsversammlung,
k) Anordnungen zur Wiederherstellung schadhaft gewordener Anlagen,
l) die Festsetzung des von neu hinzukommenden Mitgliedern zu leistenden Beitrages zu den bisherigen Aufwendungen gem. § 5 Abs. 2,
m) Gebührenordnung (Tarife und Sätze), die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind,
n) die Heranziehung womöglich von weniger bemittelten Genossenschaftsmitgliedern zu allfälligen Naturalleistungen und Regiearbeiten,
o) die Dienstanweisungen für die Wassermeister.

(3) In außerordentlichen Fällen (z. B. bei unvorhergesehenen Schäden durch Elementarereignisse) ist der Ausschuss ermächtigt, die zur Behebung eines größeren Schadens unbedingt erforderlichen Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Betriebsmaßnahmen auch dann anzuordnen, wenn sie von der Genossenschaftsversammlung nicht beschlossen sind und ihre Bedeckung im Voranschlag nicht aufgenommen ist. Der Obmann hat hierüber der nächsten Genossenschaftsversammlung zwecks nachträglicher Genehmigung zu berichten.

(4) Der Ausschuss hat alljährlich, spätestens im Monat März, einen Voranschlag für das laufende Jahr und einen Rechnungsabschluss über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft für das vergangene Jahr anzufertigen. Voranschlag und Rechnungsabschluss müssen samt den Belegen hiezu vor der Genossenschaftsversammlung (§ 9 Abs. 1) während einer Woche zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder aufgelegt werden.

(5) Das Amt eines Ausschussmitgliedes ist ein Ehrenamt und gewährt nur Anspruch auf Ersatz der aus Anlass der Ausübung des Amtes erwachsenen und nachgewiesenen Barauslagen, sowie eine Entschädigung für den Dienstentgang gemäß den Vergütungssätzen der GBO § 3.

§ 13 Beschlussfassung des Ausschusses

(1) Der Ausschuss versammelt sich auf Einberufung des Obmannes und bei dessen Verhinderung des Obmannstellvertreters, sooft es die Geschäfte erfordern, wenigstens jedoch einmal in jedem Halbjahr. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn es von der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Gründe gefordert wird.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Ausschussmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Obmann des Ausschusses stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist seine Stimme ausschlaggebend.

(3) Jedes Ausschussmitglied hat sich der Stimme zu enthalten, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung seine eigenen Interessen oder jener seiner Ehegattin, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis zum 2. Grad (einschließlich) oder einer von ihm vertretenen Person betrifft.

(4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und einem zweiten Mitglied des Ausschusses zu unterfertigen ist. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes ist seine von den Beschlüssen abweichende Meinung in der Niederschrift festzuhalten.

§ 14 Wahlen

(1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit auf die Dauer von fünf Jahren den Obmann und dessen Stellvertreter, den Kassier, den Schriftführer und allenfalls noch andere Funktionäre.

(2) Für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl gilt § 11 (3) sinngemäß.

§ 15 Wirkungskreis des Obmannes

(1) Der Obmann ist das Vollzugsorgan der Genossenschaft und besorgt die ihm übertragenen Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und des Ausschusses.

(2) Der Obmann beruft die Genossenschaftsversammlung und die Ausschusssitzung ein, führt den Vorsitz in den Genossenschaftsversammlungen und Ausschusssitzungen, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, leitet die Verhandlungen und die Abstimmungen und erstattet die Anzeige von dem Ergebnis der Wahlen an die Wasserrechts- und an die Wasserbuchbehörde.

(3) Der Obmann vertritt die Genossenschaft nach außen.

(4) Der Obmann zeichnet für die Genossenschaft in der Weise, dass er unter den Namen der Genossenschaft seine Unterschrift setzt. Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden, müssen überdies von einem zweiten Mitglied des Ausschusses mitgefertigt werden.

(5) Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung vom Obmannstellvertreter vertreten.

(6) Der Kassier steht unter verantwortlicher Kontrolle des Obmannes, nimmt über dessen Anweisung etwaige der Genossenschaft gewährte Unterstützungen und die Mitgliederleistungen in Empfang und vollzieht die Auszahlungen auf Grund der vom Obmann gefertigten Anweisungen. Bei der Genossenschaftsversammlung berichtet der Kassier über den Stand des Genossenschaftsvermögens.

§ 16 Wirkungskreis und Wahl der Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer werden in der Genossenschaftsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(2) Die Rechnungsprüfer müssen eigenberechtigt und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein oder zur Genossenschaft in einem Geschäftsverhältnis stehen.

(3) Personen, die von der Entsendbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind, können nicht als Rechnungsprüfer bestellt werden.

(4) Ausgeschiedene Rechnungsprüfer sind wieder wählbar.

(5) Die Rechnungsprüfer überprüfen auf Grund der Rechnungsbelege die Jahresabrechnung und den Kassastand und erstatten hierüber der Genossenschaftsversammlung schriftlich Bericht.

§ 17 Gemeinsame Bestimmungen für die Wahlen

(1) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmengleichheit das Los.

(2) Die Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten, sind durch den Obmann der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde anzuzeigen.

(3) Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der Wasserrechtsbehörde einzubringen.

§ 18 Abänderungen der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten

(1) Anträge auf Abänderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten können vom Ausschuss oder von Genossenschaftsmitgliedern, denen mindestens ein Drittel der in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen zukommt, gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich mit entsprechender Begründung vorgebracht werden. Der Obmann leitet die Anträge an die Genossenschaftsversammlung zur Beschlussfassung weiter.

(2) Die Änderungen werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.

§ 19 Genossenschaftsbuch

(1) Die Genossenschaft hat ein Buch (Ordner) mit folgendem Inhalt zu führen:
a) einen Motivbericht mit einschlägigen Daten über die Gründung der Genossenschaft,
b) die genehmigten Satzungen
c) die Wasserleitungsordnung,
d) die Gebührenordnung,
e) ein Verzeichnis der Genossenschaftsmitglieder, welches stets auf dem aktuellen Stand zu halten ist, mit deren einbezogenen Liegenschaften und Genossenschaftsanteilen,
f) Mitgliederkataster mit Parzellenverzeichnis,
g) Sonderverträge (Vereinbarungen),
h) Katastralkarte über das von der Genossenschaft zu versorgende Gebiet,
i) etwaige Doppelstücke, Ergänzungen, Teilungen und Nachträge.

(2) Ein weiteres Buch (Ordner) hat zu enthalten:
a) alle behördlichen Bescheide und die dazugehörigen Beilagen,
b) alle genossenschaftlichen Niederschriften (§ 10 Abs. 6, § 13 Abs. 4, § 20 Abs. 3),
c) durchgeführte Wahlen und deren Ergebnisse,
d) Schriftverkehr,
e) Nachweis von Unterstützung aus öffentlichen Mitteln,
f) sonstige Urkunden.

§ 20 Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis

(1) Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, sind durch einen fallweise zu bestellenden Schlichtungsausschuss zu schlichten.

(2) Der Schlichtungsausschuss wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil einen Vertrauensmann wählt und diese beiden Vertrauensleute sodann ihrerseits einen Dritten als Obmann des Schlichtungsausschusses wählen. Genossenschaftsmitglieder sind zur Annahme der Wahl verpflichtet. Sofern an einem Streitfall die Ge-

nossenschaft als solche nicht selbst beteiligt ist, hat bei den Beratungen des Schlichtungsausschusses auch der Obmann der Genossenschaft oder ein anderes Mitglied des Genossenschaftsausschusses als weiteres Mitglied des Schlichtungsausschusses mitzuwirken.

(3) Der Schlichtungsausschuss hat unter Einberufung der Leitung durch den Obmann dieses Ausschusses, sowie unter Beiziehung und Anhörung der Streitteile über den Streitfall zu beraten und sodann zu versuchen, den Streitfall gütlich beizulegen. Die Auffassung des Schlichtungsausschusses ist samt Begründung und mit dem Ergebnis des Schlichtungsversuches in einer von allen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu fertigenden Niederschrift festzuhalten, die sodann dem Obmann der Genossenschaft zu übergeben und im Genossenschaftsbuch aufzubewahren ist.

(4) Über Streitfälle, die nicht im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beigelegt werden können, entscheidet die Wasserrechtsbehörde.

§ 21 Auflösung der Genossenschaft

(1) Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten erfolgen:
   a) wenn die Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln sämtlicher in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen die Auflösung beschließt,
   b) der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.

(2) Wurde das Genossenschaftsunternehmen aus Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschluss nach Abs.(1) Pkt. a) auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.

(3) Die Auflösung wird nur durch einen diesbezüglichen Ausspruch der Wasserrechtsbehörde wirksam.

*** *** ***

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung in Krispl - Gaißau

am 23. März 2012

Andreas Ploner e.h.
Obmann

Martin Weißenbacher e.h.
Obmann Stellvertreter